

Preis=Blatt für den Overtaunus=Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Overtaunuskreises.

Nr. 98. Bad Homburg v. d. H., Donnerstag, den 17. August 1916.

Berlin, den 7. August 1916.
Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise.

Warnung vor Preistreibern bei Zigarren und Tabak.

Nach einer Bekanntmachung vom heutigen Tage ist eine Einfuhr von Rohtabak und Tabakfabrikaten aus Holland verboten. Es ist zu befürchten, daß diese Maßnahme, die zur Abstellung der Preistreibern beim Einkauf im Ausland getroffen ist, zu Angst- und Hamsterkäufen und damit auch zu Preistreibern d. im Inland befindlichen Rohtabaks wie auch der Fabrikate führt, wenn nicht sofort mit aller Entschiedenheit dagegen eingeschritten wird. Dabei ist zu beachten, daß zu einer Preissteigerung infolge der getroffenen Maßregel auch nicht der mindeste Anlaß vorliegt. Einerseits hat die Bestandsaufnahme ergeben, daß die Mengen der im Inland befindlichen Bestände eine genügend große ist um Deutschland auf lange Zeit mit dem nötigen Material versorgen zu können. Andererseits ist eine Heraussetzung der Preise von Gegenständen des täglichen Bedarfs oder des notwendigen Lebensbedarfs, zu denen Tabak und Zigarren nach Entscheidung maßgebender Stellen zu rechnen sind, nach reichsgerichtlichen Urteilen nur dann zulässig, wenn sie in erhöhten Gesteuerungs- oder Vertriebskosten ihrer Begründung findet, vgl. Nr. 10 unserer „Mitteilungen“ S. 98. Im vorliegenden Falle muß unter allen Umständen verlangt werden, daß die Fabrikanten, Zwischenhändler und Kleinhändler an ihren bisher genommenen Preisen festhalten. Sollte das irgendwo nicht d. Fall sein, sondern vielmehr der Preis erhöht werden, um anlässlich der Einfuhrsperre Konjunkturgewinne zu erheben, so wird es in erster Linie Sache der Preisprüfungsstellen sein, mit aller Entschiedenheit gegen ein solches Verfahren Einspruch zu erheben und auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 betreffend übermäßige Preissteigerung (R. G. Bl. S. 467/183, gegen solche Handels- und Gewerbebetreibenden vorzugehen. Das Reichsgericht tritt mit schwerstem Ernst in seinen Urteile jeder Tendenz entgegen, aus Kriegsereignissen Konjunkturgewinne herauszuholen und das Verhältnis der Ein- und Verkaufspreise zu verschieben. Daraufhin können die Preisprüfungsstellen mit vollster Aussicht auf Erfolg einschreiten.

Der Vorstand.
Thies.

Bad Homburg v. d. H., den 12. 8. 1916.

Vorstehende Warnung der Reichsprüfungsstelle bringe ich zur Kenntnis der Polizeibehörden u. Gendarmen mit dem Ersuchen, gegen ungerechtfertigte Preissteigerungen einzuschreiben.

Der Königliche Landrat.
J. B.: von Bernus.

Bekanntmachung.

Nach § 11 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren vom 10. Juni 1916, R. G. Bl. S. 463, dürfen vom 1. August ab Gewerbetreibende im Kleinhandel und in der Maßschneiderei Web-, Wirk- und Strickwaren, sowie die aus ihnen gefertigten Erzeugnisse nur gegen Bezugsscheine an die Verbraucher, veräußern.

Eines Bezugsscheines bedarf es nicht bei den Gegenständen, die in dem Verzeichnis auf Seite 468/470 des Reichsgesetzblattes (Seite 2 des Kreisblattes Nr. 91) aufgeführt sind.

Die Ausfertigung des Bezugsscheines erfolgt durch die Magistrate und Gemeindevorstände des Wohnortes des Antragstellers.

Der Bezugsschein ist nicht übertragbar, er gibt kein Recht auf die Lieferung der Ware, deren Bedarf bescheinigt ist.

Die Gewerbetreibenden haben die empfangenen Bezugsscheine durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen (Lochen und dergl.), die

ungültigen Scheine zu sammeln und am 1. jeden Monats bei den Magistraten und Gemeindevorständen abzuliefern.

Auf die Strafbestimmungen des § 20 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 10. Juni weise ich noch besonders hin.

Bad Homburg v. d. H., den 2. 8. 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. B.: v. Bernus.

Die Erledigung meines Schreibens vom 1. August ds. Js. K. A. Nr. 8062 betreffend: Anmeldung des Bedarfs an Süßholz für die Monate September und Oktober bringe ich hiermit in Erinnerung. Jehlange ist erforderlich.

Bad Homburg v. d. H., den 15. August 1916.

Der Königliche Landrat.
J. B.: von Bernus.

Verordnung

betreffend Höchstpreise für Rindfleisch und Kalbfleisch.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 27. März 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 199) betreffend die Fleischversorgung, in Verbindung mit den Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 25. September 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 607 u. 728) betreffend die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung, wird für den Overtaunuskreis folgendes bestimmt.

§ 1.

Die Höchstpreise betragen für das Pfund

Rindfleisch:

Rindfleisch mit Knochenbeilage: 25%, einschließlich der eingewachsenen Knochen	2 M 20 Pf.
Rindswurst	2 " 80 "
Knochen	— " 50 "

Kalbfleisch.

Kalbfleisch mit Knochenbeilage: 33 1/3%, einschließlich der eingewachsenen Knochen	2 " 20 "
Kalbsteber (ohne Knochenbeilage)	2 " 90 "
Kalbskopf — je nach Größe	4 bis 5 " — "

§ 2.

Ohne Knochenbeilage (zu 1) darf Rindfleisch und Kalbfleisch nicht abgegeben werden. Die Knochenbeilage darf nur aus Knochen derselben Viehgattung bestehen, von welcher das Fleisch genommen ist.

§ 3.

Rindfleisch im Sinne der Festsetzungen zu 1. ist Fleisch von Ochsen, Bullen, Kühen Färsen.

§ 4.

Die Höchstpreisfestsetzungen zu 1 beziehen sich nicht auf Fleisch ausländischer Herkunft; die Ortsbehörden werden ermächtigt, besondere Bestimmungen für die Preisfestsetzung und den Vertrieb des ausländischen Fleisches zu erlassen.

Weiter wird den Ortsbehörden die besondere Preisfestsetzung für den Kleinverkauf des Fleisches von schweren Mastälbern (abweichend von der Festsetzung zu 1) hiermit übertragen. Außerdem sind die Ortsbehörden berechtigt, Ausnahmen zu gestatten für das von den Militärbehörden zu den von diesen festgesetzten Preisen abgegebene Fleisch und in sonstigen dringenden Fällen.

§ 5.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen nicht überschritten werden. Die Abgabe der im Kleinverkauf üblichen Mengen an Verbraucher gegen Barzahlung darf bei vorhandenem Vorrat nicht verweigert werden.

§ 6.

Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung

über mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Auch kann auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. Sept. 1916 (R. G. Bl. S. 103) betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel d. Handelsbetrieb untersagt oder das Geschäft geschlossen werden.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 11. Juli 1916.

Der Kreisaußschuß des Obertaunuskreises.

J. B.: von Bernus.

Anleitung zur Verwendung von Kristall-Süßstoff bei der Zubereitung von Obstzerzeugnissen und anderen Lebensmitteln.

Saccharin ist in der Form vom Kristall-Süßstoff annähernd 450 mal süßer als Zucker, hat jedoch keinen Nährwert, ist also lediglich ein Genuss-, aber kein Nahrungsmittel, und vermehrt zudem nicht die Masse der gesüßten Lebensmittel. Daher ist in den Fällen, wo Zucker — wie z. B. bei der Herstellung von Obstzerzeugnissen — nicht nur süß, sondern auch die Masse der Lebensmittel beträchtlich vermehrt, entsprechend weniger Saccharin zu verwenden, während beim Süßen von Getränken (Kaffee, Tee usw.) dem Süßwert des Zuckers entsprechende Saccharinmengen genommen werden können.

Ein Päckchen Kristall-Süßstoff mit $1\frac{1}{4}$ Gramm Inhalt entspricht der Süßkraft von annähernd 550 Gramm Zucker. Wird der ganze Inhalt eines deraartigen Päckchens in $\frac{1}{2}$ Liter Wasser gelöst, so entspricht der Süßwert dieser Flüssigkeit etwa 1 Pfund Zucker; 1 Teelöffel voll davon kann also an Stelle von etwa 2—3 Stückchen Zucker zum Süßen von Kaffee, Tee, Kakao usw. dienen.

Grundsätzlich ist eher zu wenig als zu viel Süßstoff zu verwenden, um den Geschmack der Lebensmittel nicht zu verschlechtern, zumal sich leicht jederzeit nachsüßen läßt. Man schmecke daher — zumal anfangs — zunächst vorsichtig ab.

Beim Obsteinkochen ist im allgemeinen folgendes zu beachten:

Süßstoffhaltige Zubereitungen dürfen nicht gekocht werden. Ein Schmoren der Früchte mit Süßstoff ist daher zu vermeiden. Eingelegte Früchte, Dinstobst, Kompotts usw. werden am zweckmäßigsten erst vor dem Genuß mit Saccharin gesüßt, ebenso Fruchtsäfte. Marmeladen können den Süßstoffzusatz schon bei Beendigung der Kochung erhalten.

Da künstlich gesüßte Obstzerzeugnisse nicht ohne weiteres haltbar sind, weil Saccharin — im Gegensatz zu Zucker — nicht konserviert, sind entweder Sterilisierverfahren (Einkochen ohne Zucker nach Beck, Rex oder anderen bezw. Einkochen oder Dünsten in sonstigen Gläsern oder Flaschen mit geeigneten Verschlüssen) oder chemische Konservierung (1 Gramm benzoesaures Natron auf 1 Kilogramm eingekochtes Obst bezw. Fruchtsaft) anzuwenden.

Je nach der Art der herzustellenden Obstdauerwaren verfähre man im einzelnen etwa wie folgt:

Dunstobst, Kompotts und Ähnliches: Beerenfrüchte aller Art werden im Wasserbade für sich oder mit wenig Wasser in einer Schale gedünstet, bis genügend Flüssigkeit ausgetreten ist. Dann fällt man das Obst in Flaschen oder Gläser, gibt den Saft hinzu, schließt die Gefäße, und dünstet bei etwa $75-80^{\circ}\frac{1}{2}$ Stunden. Entsteinte Kirschen, Pflaumen, Pfirsiche und Aprikosen werden direkt in die Fruchtegässer gefüllt und ebenfalls entweder im eigenen Saft, oder unter Zusatz von wenig Wasser gedünstet. Kernobst und Steinfrüchte mit dem Stein werden in die Gläser gebracht, mit abgekochtem Wasser übergossen und dann gedünstet.

Man süßt vor dem Genuß mit einer entsprechenden Menge Süßstoff, die je nach der Fruchtart und dem Geschmack verschieden sein kann. Soll jedoch nicht nachträglich, sondern gleich mit Süßstoff gedünstet werden, so darf man die Temperatur möglichst nicht bis zum Kochen steigen lassen, weil sonst der Geschmack empfindlich leiden kann.

Im Durchschnitt können auf 1 Päckchen Kristall-Süßstoff ($1\frac{1}{4}$ Gramm) an Johannisbeeren, Preiselbeeren, grünen Stachelbeeren und Sauerkirschen $7\frac{1}{2}$ Pfund Früchte, an Erdbeeren, Himbeeren, Pfirsichen und Aprikosen 10 Pfund Früchte, an Birnen, Äpfeln und Heidelbeeren 15 Pfund Früchte gerechnet werden.

Man hat jedoch stets abzuschmecken, zumal die Früchte verschieden süß sind.

Fruchtsäfte werden nach einem der üblichen Verfahren ohne Zucker ereitet und entweder sterilisiert oder mit benzoesaurem Natron (1

Marmeladen: Die zerkleinerten Früchte oder das Fruchtmus werden genügend dick eingekocht und entweder mit benzoesaurem Natron (1 Gramm auf 1 Kilogramm eingekochte Masse) verlegt oder nach sonstigen Verfahren haltbar gemacht. Am Ende der Kochung kann künstlich gesüßt werden, wozu im Durchschnitt für 5 Pfund eingewogenes Fruchtmus 1 Päckchen Kristall-Süßstoff ($1\frac{1}{4}$ Gramm) genügt.

Werden Saccharinzubereitungen von nur 110 facher Süßkraft verwendet (kleine Täfelchen), so ist hiervon 4 mal so viel zu verwenden als von Kristall-Süßstoff.

Bad Homburg v. d. H., den 14. August 1916.

Wird veröffentlicht.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden ersuche ich um weitere Bekanntmachung der vorstehenden Anleitung.

Auf Veranlassung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts werden die Ortsbehörden darauf hingewiesen, in möglichst weitem Umfange für den Ersatz des Zuckers durch Süßstoff in Gasthäusern, Kaffeehäusern, Konditoreien usw. zu sorgen, damit der vorhandene Zucker möglichst den notwendigen Zwecken vorbehalten wird.

Der Königliche Landrat.

J. B.: von Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 15. 8. 1916.

Die mit Erledigung meiner Verfügung vom 12. 7. 1916 — Kreiszeitung Nr. 161 — noch rückständigen Polizeiverwaltungen des Kreises werden an die umgehende Angabe der bisher ausgestellt gemessenen Fahrradkarten erinnert.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Segepfandt.

Berlin, den 2. August 1916.

Das Reichsversicherungsamt,
Abteilung für Kranken-, Invaliden- und
Hinterbliebenenversicherung.

Da im Hinblick auf die augenblicklichen Arbeitsverhältnisse die Mitarbeit von Invalidenrentenempfängern bei inbr Eingungder Ernte dringend wünschenswert ist, andererseits aber nicht ausgeschlossen erscheint, daß sich diese Personen durch die Beforgnis vor einer Rentenentziehung hiervon abhalten lassen, so wird empfohlen, die Beteiligung an Erntearbeiten grundsätzlich nicht zum Anlaß von Rentenentziehungen zu nehmen und etwaige Anzeigen von dritter Seite unbeachtet zu lassen.

gez. Unterschrift.

Bad Homburg v. d. H., den 14. August 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Königlichen Versicherungsamtes des Obertaunuskreises.

J. B.: Segepfandt.

Bad Homburg v. d. H., den 12. 8. 1916.

Im Verlage P. M. Weber in Berlin SW. 68, Hollmannstraße 9/10, ist nunmehr ein im Auftrage d. Reichsamts d. Innern v. Kaiserlichen Statistischen Amte bearbeitetes „Verzeichnis der Arbeitsnachweise im Deutschen Reich nach dem Stande vom 1. Mai 1916“ erschienen. Das Verzeichnis, ist nach Bezirken der Arbeitsnachweisedbände gegliedert; im Bezirk des Verbandes Märktischer Arbeitsnachweise ist Groß-Berlin gesondert aufgeführt. Der Preis beträgt für ein Stück 2 M., für 10 Stück 16 M. und für 100 Stück 150 M., bei Bezügen über 200 Stück erfolgt die Lieferung zu Herstellungs-kosten zuzüglich Versandkosten. Die Preise für den Bezug der Verzeichnisse einzelner Bezirke sind entsprechend billiger (vgl. die Anzeige auf der letzten Seite des Umschlages).

Der Königl. Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs in Bad Homburg v. d. H.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 und der Bundesratsverordnung betr. Fleischversorgung vom 27. März 1916 wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden in Abänderung der Verordnung des Magistrats über die Regelung des Fleischverbrauchs in Bad Homburg v. d. H. vom 29. Juni 1916 folgendes verordnet:

§ 1.

Folgende Stellen der Eingangs bezeichneten Verordnung kommen in Fortfall:

- a) in § 1 Abs. 1 die Worte: „Sodann das Fleisch von Rot-, Dam-, Rehwild und Hasen“.
- b) in § 3 der Absatz 2.
- c) in § 4 der Absatz 2.
- d) in § 7 Abs. 1 die Worte „und Wildprethändler“.
- e) in § 7 Abs. 2 die Worte: „und Wildprethändler, letzterer sofern er in der verfloffenen Woche Wildpret verkauft hat“.

§ 2.

Zu § 6 tritt an die Stelle des Absatz 3 folgender Wortlaut:

„Die Besitzer von Restaurants, Speisewirtschaften und dergl. erhalten eine, dem Verbrauch in diesem Betriebe entsprechende Anzahl von Fleischkarten oder Marken. Bei ungenügender Versorgung der Stadt mit frischem Fleisch kann die städt. Verwaltung die Zahl dieser Karten verringern. Der Besitzer der Wirtschaft hat ein Buch über die Abgabe des Fleisches an solche Personen, welche nicht seine Logiergäste sind, zu führen, aus welchem das Datum der Abgabe, die Gewichtsmengen, sowie der Name und Wohnort der Empfänger der Fleischspeisen ersichtlich sein müssen. Namen und Wohnort hat der Empfänger selbst einzutragen. Das Buch ist bei Empfang der neuen Fleischkarten aus dem Lebensmittelbüro vorzulegen. Die Abgabe von Fleischgerichten in diesen Betrieben an Ortseingesessene sowie an Bewohner der Gemeinden Dornholzhausen und Gonsenheim ferner an solche vorübergehend Anwesende, die hier logieren, ist nur gegen Abgabe von Fleischmarken zulässig. In diesem Falle bedarf es der Eintragung in das Fleischabgabebuch nicht.“

§ 3.

§ 1 dieser Verordnung tritt sofort, § 2 am 20. ds. Mts. in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 16. August 1916.

Der Magistrat.
Gü t e.

Totenzettel auch für gefallene Krieger
mit und ohne Photographie fertig rasch
und billig an

Die Kreisblattdruckerei.
Musterporlagen stehen zu Diensten.

Geniessen Sie die Vorteile

elektrischer Beleuchtung

und

elektrischen Bügelns!

Bei Auftragserteilung bis Ende August d. Js. auf Neueinrichtung elektrischer Beleuchtungsanlagen für Kleinwohnungen (bis zu 6 Lampen) gewähren wir sehr erleichterte Zahlungsbedingungen oder kostenlose Stromlieferung bis Ende des Jahres 1916.

**Alle Auskünfte erhalten Sie vom
Elektrizitätswerk Höhestasse 40.**

Lachsheringe

ger. Schellfisch

Bismarckheringe

Rollmöpfe

Salzheringe.

**W. Lautenschläger,
Fischhaus.**

Zu vermieten

zum 1. Oktober eine Wohnung ganz oder geteilt im Hinterbau (Elisabethenstraße). Näher zu erfragen Dietzheimerstraße 16.

Zu verkaufen:

das Grummetgras von ca 2 1/2 Morgen in den Hochstadtwiesen (Kirdorf)

**Schick,
Elisabethenstraße 12.**

Zaglöhner

gesucht

Heinrich Rompel
Eisengießerei.

Ein Geschäftshaus

zu verkaufen oder zu vermieten. Näheres zu erfragen **Mahlberg** 1. Stock. Dasselbst auch ein Zimmer mit Küche zu vermieten.

Dr. Manufakturpapier
billigst in der Kreisblattdruckerei

Frachtbriefe